



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION
MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 07.09.2020
Name Gerlach
Durchwahl 0711-123-3969
Aktenzeichen
(Bitte bei Antwort angeben)


Nur per E-Mail:

An die Regierungspräsidien

mit der Bitte um Weitergabe an
Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte
und Gesundheitsämter

nachrichtlich:

Städtetag BW
Gemeindetag BW
Landkreistag BW

 Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaVO Einreise-Quarantäne sowie der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen in der Fassung vom 04.09.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Fachaufsicht des Sozialministeriums nach §§ 64 Nummer 3, 62 Absatz 1 PolG gibt das Sozialministerium nachfolgende Hinweise zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Infektionsschutzgesetz (IfSG):

Für Bußgeldverfahren sind in der Regel die unteren Verwaltungsbehörden gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige Bußgeldbehörde.

Um die aus Gründen des Infektionsschutzes dringend erforderliche verhaltenslenkende Wirkung der CoronaVO zu erreichen und nachhaltig abzusichern, ist eine konsequente Vorgehensweise dringend geboten. Außerdem erscheint es zur Akzeptanz der landesweiten Regelungen erforderlich, auch die Sanktionierung von Verstößen nach landesweit möglichst einheitlichen Maßstäben vorzunehmen. Dem dient der beigefügte Bußgeldkatalog, der bei der Ausübung des Ermessens durch die zuständige Behörde ermessensleitend zu berücksichtigen ist.

Im Zuge der Verlängerung unserer Ressortverordnung über die Einreise-Quarantäne und Testung sowie über Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen werden auch die korrespondierenden Bußgeldkataloge revidiert. Wesentliche Neuerung ist die Einführung eines Regelsatzes, welcher sich ca. 30 % über dem unteren Bußgeldrahmen orientiert und bei vorsätzlichem Erstverstoß greift. Wir halten dies zur leichteren Handhabbarkeit durch die Bußgeldbehörde, wie z. B. auch im Straßenverkehrsrecht, für sinnvoll und zweckmäßig. Dies fördert nicht zuletzt die landesweit einheitliche Verwaltungspraxis.

Rechtsgrundlage für die Bußgeldfestsetzungen ist § 73 Abs. 1a Nummer 24 IfSG i.V.m. § 19 CoronaVO.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann

Anlage 1

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaVO Einreise-Quarantäne und Testungen (CoronaVO EQT) in der Fassung vom 04.09.2020

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO EQT sind wie folgt zu ahnden:

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Keine oder verspätete Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses (§ 6 Nr. 1 i.V.m § 2 Abs. 1 CoronaVO EQT) mit negativem Befund (keine Corona-Infektion).	Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten	100-1.500	125
Keine oder verspätete Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses (§ 6 Nr. 1 i.V.m § 2 Abs. 1 CoronaVO EQT) mit positivem Befund (Corona-Infektion).	Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten	300-3.000	400
Unterlassung oder Unterbrechung der häuslichen Absonderung (§ 6 Nr. 2 i.V.m § 3 Abs. 1 S. 1 CoronaVO EQT)	Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten	500-10.000	650
Kein direktes Begeben in Häuslichkeit oder Unterkunft (§ 6 Nr. 3 i.V.m § 3 Abs. 1 S. 1 CoronaVO EQT)	Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten	150-3.000	200

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Empfangen von Besuch (§ 6 Nr. 4 i.V.m § 3 Abs. 1 S. 2 CoronaVO EQT)	Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten	300-5.000	400
Keine Anzeige bei Behörde vor Arbeitsaufnahme (§ 6 Nr. 5 i.V.m § 3 Abs. 2 S. 2 CoronaVO EQT)	Dienstherr/Arbeitgeber	2.000-25.000	2.600
Keine unverzügliche Kontaktaufnahme mit Behörde bei Quarantänepflicht (§ 6 Nr. 6 i.V.m § 3 Abs. 3 S. 1 CoronaVO EQT)	Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten	300-3.000	400
Keine unverzügliche Kontaktaufnahme mit Behörde bei Symptomen bei Einreise (§ 6 Nr. 6 i.V.m § 3 Abs. 3 S. 2 CoronaVO EQT)	Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten	300-10.000	400
Kein Verlassen des Landesgebietes auf direktem Weg (§ 6 Nr. 7 i.V.m § 4 Abs. 4 S. 1 Hs. 2 CoronaVO EQT)	Durchreisende aus Risikogebieten	150-3.000	200
Keine unverzügliche Information der Behörde bei Symptomen binnen 14 Tagen nach der Einreise (§ 6 Nr. 8 i.V.m § 4 Abs. 7 S. 2 CoronaVO EQT)	Ein- und Rückreisende aus Risikogebieten	300-10.000	400

II.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen. Bei fahrlässiger Begehung ist der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Abs. 2 OWiG).

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb der Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die nach § 36 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt oder
- ob ein Wiederholungsfall vorliegt.

Anlage 2

Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen in der Fassung vom 04.09.2020

I.

Die folgenden vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstöße gegen Ge- oder Verbote in der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sind wie folgt zu ahnden:

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Zu widerhandeln gegen das Besuchsverbot bei Infektion oder bei Infektionsverdacht (§ 7 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 ¹)	Besucher	500-2.000	650
Betreten der Einrichtung ohne Zustimmung der Leitung der Einrichtung (§ 7 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 9)	Externe Person	250-1.500	350
Zu widerhandeln gegen das Besuchsverbot bei Kontakt zu Infizierten oder bei Symptomen (§ 7 Nr. 3 i.V.m. § 3 Abs. 6)	Besucher	500-2.000	650
Betreten der Einrichtung ohne Zustimmung der Leitung der Einrichtung (§ 7 Nr. 4 i.V.m. § 3 Abs. 9)	Externe Person	250-1.500	350
Zu widerhandeln gegen das Teilnahmeverbot bei Kontakt zu Infizierten oder bei Symptomen (§ 7 Nr. 5 i.V.m. § 4 Abs. 4)	Am Betrieb teilnehmende Person	500-2.000	650

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche der CoronaVO Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen.

Verstoß	Adressat	Bußgeldrahmen in Euro	Regelsatz in Euro
Betreten der Einrichtung ohne Zustimmung der Leitung der Einrichtung (§ 7 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 5)	Externe Person	250-1.500	350
Zu widerhandeln gegen Teilnahmeverbot bei Kontakt zu Infizierten oder bei Symptomen (§ 7 Nr. 7 i.V.m. § 5 Abs. 4)	Am Angebot teilnehmende Person	500-2.000	650
Betreten der Örtlichkeit der in § 1 Nummer 4 genannten Angebote ohne Zustimmung des Trägers des Angebots (§ 7 Nr. 8 i.V.m. § 5 Abs. 5)	Externe Person	250-1.500	350
Zu widerhandeln gegen das Betretungsverbot bei Kontakt zu Infizierten oder bei Symptomen (§ 7 Nr. 9 i.V.m. § 6 Abs. 1)	Beschäftigte der Einrichtung	500-2.000	650

II.

In dem vorstehenden Bußgeldkatalog werden Bußgeldrahmen und Regelsätze für die Bußgeldhöhe bei vorsätzlicher Begehungsweise genannt, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung der Verstöße zu erreichen. Bei fahrlässiger Begehung ist der Bußgeldrahmen und der jeweilige Regelsatz zu halbieren (vgl. § 17 Abs. 2 OWiG).

Die Regelsätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 S. 1 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalls innerhalb der Bußgeldrahmens erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung der konkreten Geldbuße erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Dies ist in der Regel die nach § 36 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG i.V.m. § 2 OWiZuVO i.V.m. § 15 LVG zuständige untere Verwaltungsbehörde als Bußgeldbehörde.

Bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe ist unter anderem zu berücksichtigen:

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ob der Täter oder die Täterin fahrlässig gehandelt hat, sich uneinsichtig zeigt, in besonders rücksichtsloser Weise handelt oder
- ob ein Wiederholungsfall vorliegt.